



# GEMEINDE MAASHOLM

Anerkannter Erholungsort

DER BÜRGERMEISTER

---

Gemeinde Maasholm \* Hauptstr. 69 \* 24404 Maasholm

Hauptstraße 69  
24404 Maasholm  
Telefon 04642 / **6021**  
Telefax 04642 / **6064**  
Datum: 20.07.2023

## Einladung

---

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 02.08.2023, 19:00 Uhr

**Raum, Ort:** Netzschuppen am Fischereihafen, 24404 Maasholm

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
4. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2023
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Maasholm 2023-06GV-125
7. Beratung und Beschluss über die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Maasholm 2023-06GV-126
8. Wahl in den Ausschuss Natur, Umwelt und Klimaschutz
9. Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden und der Stellvertretung
10. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln 2023-06GV-123
11. Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Maasholm 2023-06GV-121
12. Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023 2023-06GV-119
13. Beratung und Beschluss über die Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Gemeindevertretung 2023-06GV-127
14. Beratung und Beschluss über die weitere Vorgehensweise mit dem Kutter am Ortseingang

15. Beratung über die Haltung der Gemeindevertretung im Hinblick auf die mögliche Schulschließung der Grundschule Kieholm
16. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

17. Grundstücksangelegenheiten

gez. Kay-Uwe Andresen  
Bürgermeister

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Maasholm</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 21.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

**Sachverhalt:**

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Maasholm ist aus dem Jahr 2013. Nach dem aktuell erschienenen Hauptsatzungsmuster des Landes Schleswig-Holstein sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Um die Hauptsatzung auf den aktuellen Stand zu bringen, wird daher der Erlass einer Neufassung vorgeschlagen.

Unter § 6 Ständige Ausschüsse wird ein neuer Ausschuss gebildet:

**Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz**

Zusammensetzung:  
5 Ausschussmitglieder, davon bis zu 2  
Bürgerinnen oder Bürger, die der  
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:  
Angelegenheiten des Natur-,  
Umwelt- und Klimaschutzes

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Maasholm beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

**Anlagen:**

Hauptsatzung – Entwurf vom Juni 2023



## **Hauptsatzung**

### **der Gemeinde Maasholm** **Kreis Schleswig-Flensburg**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde ..... erlassen:

---

#### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	1
§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung	2
§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	2
§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	2
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 6 Ständige Ausschüsse	3
§ 7 Gemeindevertretung	5
§ 8 Einwohnerversammlung	5
§ 9 Verträge nach § 29 GO	5
§ 10 Verpflichtungserklärungen	6
§ 11 Veröffentlichungen	6
§ 12 Inkrafttreten	6

#### **§ 1** **Wappen, Flagge, Siegel**

1) Das Wappen der Gemeinde Maasholm zeigt ein Wappenschild, geteilt von Silber und Blau, darin ein gestürzter Elker in verwechselten Farben oben begleitet rechts von dem blauen Steuerrad eines Schiffes, links von 3 blauen, mit den Köpfen im Dreipaß angeordneten Flächen.

2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen oberen blauen und unteren weißen Streifen gleichmäßig geteilten Flaggentuch das Gemeindegewappen etwas zur Stange hin verschoben.

3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Maasholm, Kreis Schleswig-Flensburg".

4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

## **§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche aus Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 € nicht überschritten wird,
2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht überschreitet,
3. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
4. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, dessen Wert 300,00 € nicht übersteigt,
5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind, bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
6. Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von 5.000,00 €),
7. Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von 2.500,00 €),

8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.200,00 € nicht übersteigt,
9. Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 100,00 €,
10. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes,
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
12. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs.2 bis 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO),
13. Feststellung, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbot vorliegt,
14. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 20 GO).

## § 5

### Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Mann und Frau bestellt das Amt Geltinger Bucht eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teil. Dies gilt auch für die nichtöffentlichen Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- 3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## § 6

### Ständige Ausschüsse

- 1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

#### a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:  
3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:  
Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

#### **b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung  
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

#### **c) Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung: 5 Ausschussmitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können  
Aufgabengebiet: Bau- und Wegeangelegenheiten, Ortsplanung und Ortsgestaltung

#### **d) Sozial- und Jugendpflegeausschuss**

Zusammensetzung: 5 Ausschussmitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können  
Aufgabengebiet: Sozialwesen, Betreuung des Jugendraumes und der Spielplätze, Kindergarten

#### **e) Hafenausschuss**

Zusammensetzung: 5 Ausschussmitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können  
Aufgabengebiet: Organisation und Angelegenheiten des Hafenbetriebes

#### **f) Touristikausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Gemeindevertretung  
Aufgabengebiet: Tourismusangelegenheiten, Ortsverschönerung

#### **g) Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz**

Zusammensetzung: 5 Ausschussmitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können  
Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes

2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse c) bis e) und g) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 7 Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen hat.

## **§ 8 Einwohnerversammlung**

1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teil des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.

2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 9 Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der

Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € , bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 € , bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 € , bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 11 Veröffentlichungen**

- 1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht" und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.
- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bauleitungplanung/](http://www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bauleitungplanung/) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitungplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitungplanung) zugänglich gemacht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin / des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom ..... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Maasholm, den

Andresen  
Bürgermeister

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Maasholm</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 05.07.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)		Ö

## Sachverhalt:

Durch eine Änderung der Gemeindeordnung vom 24.03.2023 wurde § 33 Absatz 1 neu geregelt. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung leitet künftig nicht mehr das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, sondern wer der Gemeindevertretung am längsten ununterbrochen angehört.

Die Vorgabe in § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde ist daher an diese neue gesetzliche Regelung anzupassen.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Maasholm beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

## Anlagen:

2023\_1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Maasholm

## 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Maasholm

Die Gemeindevertretung Maasholm hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der  
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein  
am \_\_\_\_\_ folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1 Absatz 1

#### Fraktionen

wird wie folgt gefasst:

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem **dienstältesten** Mitglied, das die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters leitet, schriftlich mit, ob und ggf. zu welcher Fraktion sie sich zusammenschließen. Die Erklärung muss die Namen der Gemeindevertreter/innen, die die Fraktion bilden, den Namen der Fraktion und den Namen der bzw. des Fraktionsvorsitzenden enthalten.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Maasholm,

gez. Kay-Uwe Andresen  
Bürgermeister

<i>Betreff</i> <b>Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Wasserzweckverband Ostangeln</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 16.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Rosemarie Marxen-Bäumer	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

**Sachverhalt:**

Auf der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Maasholm wurde Dr. Wolfram Habermann als weiteres Mitglied der Gemeinde für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln gewählt.  
Leider wurde versäumt, für Herrn Dr. Habermann eine/n Stellvertreter/in zu wählen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Maasholm wählt ..... als Stellvertreter/in für Herrn Dr. Wolfram Habermann für die Verbandsversammlung des WZV Ostangeln.

**Anlagen:**

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Maasholm</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 13.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

**Sachverhalt:**

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht hat am 23.11.2022 beschlossen, die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht zum 01.07.2023 von einer ehrenamtlichen auf eine hauptamtliche Leitung umzustellen.

Aufgrund dieses Beschlusses sind auch Regelungen in der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Maasholm anzupassen.

In der aktuellen Satzung sind Zuständigkeitsregelungen enthalten, die die Leitende Verwaltungsbeamtin bzw. den Leitenden Verwaltungsbeamten ermächtigen folgende Entscheidungen zu treffen:

Stundungen bis zur Höhe von 1.500,00 € für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten (§ 5 Abs. 1), Niederschlagungen von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 250,00 € (§ 7 Abs. 1) und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 50,00 € (§ 10 Abs. 1).

Diese Zuständigkeiten sollten in unverändertem Umfang ab dem 01.07.2023 auf die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor übergehen. Hierzu fasst die Gemeindevertretung einen Beschluss über eine Änderungssatzung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Maasholm beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Maasholm.

**Anlagen:**

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Maasholm

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Maasholm**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO - Doppik) vom 14.08.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 433) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Maasholm vom \_\_\_\_\_ folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Maasholm erlassen:

### **Artikel I**

#### **Änderungen**

1. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Maasholm, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kay-Uwe Andresen  
Bürgermeister

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 02.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Miriam Knol	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

**Sachverhalt:**

Die neue Gemeindevertretung hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es hat keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gegeben. Da auch keine Gründe nach Nummer 1 - 3 vorliegen, ist die Wahl für gültig zu erklären. Der Wahlprüfungsausschuss hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig zu erklären.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Maasholm erklärt die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig.

**Anlagen:**

*Betreff*

## **Beratung und Beschluss über die Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Gemeindevertretung**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Hauptamt

*Datum*

20.07.2023

*Sachbearbeitung:*

Malte Mischke

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

02.08.2023

*Status*

Ö

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Maasholm möchte die digitale Gremienarbeit innerhalb der Gemeindevertretung fördern und die Mitglieder/innen der Gemeindevertretung mit mobilen Endgeräten ausstatten.

Eine Entschädigung für die Nutzung von privaten Endgeräten ist nicht erforderlich, da die komplette Gemeindevertretung mit Endgeräten ausgestattet werden soll.

Die Verwaltung empfiehlt:

- Wartung und Support der Endgeräte erfolgt durch den Verkäufer
- Erstellung einer Nutzungsvereinbarung für die Nutzung der Endgeräte durch die Verwaltung
- Rückgabe des Endgerätes bei Ausscheiden oder vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung
- Übernahme des Endgerätes nach Ablauf der Wahlzeit durch Zahlung eines ermittelten Restwertes des Gerätes

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Maasholm beschließt,

- a) die Mitglieder/innen der Gemeindevertretung mit mobilen Endgeräten auszustatten. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.
- b) Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt bereitzustellen.
- c) Die Wartung und Support erfolgt durch den Verkäufer.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt eine Nutzungsvereinbarung für die Nutzung der Endgeräte zu erstellen; in dieser werden alle weiteren Regelungen dargestellt sein.

### **Anlagen:**

Keine.